

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1907

21 (15.11.1907)

Ärztliche Mitteilungen

aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:
20 Pfg. die einspaltige Petitzeile,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern:
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereins wegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren:
— 3 Mk. —
inkl. freier Zustellung.

LXI. Jahrgang.

Karlsruhe

15. November 1907.

Ärztelammer.

Protokoll der ordentlichen Sitzung am 31. Oktober 1907
im grossen Sitzungssaale des Ministeriums des Innern
zu Karlsruhe.

Anwesend als Vertreter der Regierung Obermedizinalrat Dr. Greiff und Ministerialrat Dr. Arnsperger. Kammermitglieder: Lindmann-Mannheim; Bongartz-Karlsruhe; Werner-Heidelberg; Blume-Philippsburg; Rosswog-Schliengen; Lutz-Kleinlaufenburg; Müller-Meersburg; Stadler-Singen; Wentz-Königsfeld; Strubel-Sandhausen; Gutmann-Emmendingen; Gassert-Freiburg; Eschbacher-Freiburg; Baumgärtner-Baden; Marold-Pforzheim; Gutman-Karlsruhe; Mermann-Mannheim; Thoma-Illenau; Wegerle-Mannheim; Thomann-Wertheim. Entschuldigt: Leber-Heidelberg; Hoche-Freiburg; Schenk-Lautenbach.

Tagesordnung:

1. Einläufe.
2. Beratung des Entwurfs der Statuten der Ärztlichen Unterstützungskasse.
3. Die sogenannten ärztlichen Familienverträge.
Referent: Medizinalrat Dr. Blume.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende Lindmann in einer Ansprache, die von den Anwesenden stehend angehört wird, der Trauer und Teilnahme der badischen Ärzte über den Tod Grossherzogs Friedrich I. einen tiefempfundenen Ausdruck. Er hebt die hohen Herrschertugenden des verstorbenen Fürsten, besonders aber auch die Fürsorge und Förderung rühmend hervor, welche unter seiner Regierung der ärztliche Stand und die medizinische Wissenschaft sowohl wie die öffentliche Gesundheitspflege stets erfahren haben. Sein Andenken werde, wie bei allen Ständen des Landes, so auch bei den Ärzten für alle Zeit ein gesegnetes bleiben.

Der Vorsitzende teilt dann mit, dass die bisherigen Kammermitglieder Seiz-Konstanz und Gilly-Donauessingen infolge Wegzuges aus ihrem Wahlbezirke aus der Kammer ausgeschieden sind. An ihrer Stelle sind die Ersatzmänner Stadler-Singen und Wentz-Königsfeld eingetreten.

Ein Unterstützungsgesuch einer Arztwitwe konnte nicht genehmigt werden, da die eingezogenen Erkundigungen ergaben, dass eine Notlage nicht vorhanden ist. Dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart, der bei dem Vorstände der Kammer den Abschluss eines Korporativvertrages für Haftpflichtversicherungen angeregt hatte, ist mitgeteilt worden, dass ein Bedürfnis hierfür nicht vorliege, zumal die meisten Vereine des Landes bereits derartige Verträge abgeschlossen hätten.

Eine Anzahl Pforzheimer Ärzte hatten eine Zuschrift wegen des Wortlautes desjenigen Teiles des Protokolls der Sitzung vom 11. Juni d. J. an die Kammer gerichtet, der das Verhalten eines Arztes einer Berufsgenossenschaft gegenüber betrifft: »Eine Berufsgenossenschaft etc. bis zur weiteren Behandlung übergeben«. Auf Antrag des Vorsitzenden beschliesst die Kammer, die betreffende Stelle folgendermassen zu berichtigen:

»Der Vorsitzende hat in der Kammersitzung vom 11. Juni auf Grund mehrfach eingelaufener Beschwerden ernstlich darauf hingewiesen, dass durch Nichtbeantwortung der Anfragen von Berufsgenossenschaften trotz wiederholten Ersuchens diesen die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird und dass ein solches Verhalten von Ärzten anderwärts bereits Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens geworden ist und eventuell auch bei uns werden könnte. Der Vorsitzende hat — ohne Namensnennung — die eingegangenen Beschwerden als Anlass benutzt, eine allgemeine Mahnung an die Ärzte des Landes zu richten.«

Zu Punkt 2 der Tagesordnung gibt auf Anfrage Ministerialrat Arnsperger zunächst einige Erklärungen bezüglich der Rechtslage der bisherigen Unterstützungskasse der Vereine und betont, dass ihr Vermögen seitens der Vereine ausdrücklich an die Ärztekammer übertragen werden müsse, zumal die vorhandenen Stiftungen ein Teil des Vermögens der alten Unterstützungskasse bildeten. Die Frage sei nun, ob die Ärztekammer als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Unterstützungskasse gelten oder eine neue Unterstützungskasse gebildet werden solle, der das Vermögen der ersteren zu überweisen wäre.

Lindmann glaubt, dass der einfachste Weg der sei, die alte Unterstützungskasse bestehen zu lassen und deren Statuten so abzuändern, dass die Ärztekammer ihre Verwaltung übernehmen könnte.

Hiergegen äussert Strubel Bedenken, da die Vereine Schwierigkeiten machen könnten, auch das Recht der Beitragserhebung durch die Ärztekammer zweifelhaft sei, wenn die alte Unterstützungskasse bestehen bliebe.

Obermedizinalrat Greiff spricht sich dafür aus, dass die alte Unterstützungskasse aufgehoben und deren Vermögen durch Beschluss der Vereine der Ärztekammer übergeben werden soll.

In demselben Sinne äussert sich Bongartz, der ausserdem vorschlägt, in der heutigen Sitzung die Satzungen einer von der Kammer neu zu errichtenden Unterstützungskasse zu beschliessen und nachträglich bei den Vereinen den Antrag zu stellen, die alte Unterstützungskasse aufzuheben.

Mermann, Eschbacher und Lindmann halten diesen Weg ebenfalls für den richtigen.

Angenommen wird dann der Antrag Lindmann, die Satzungen der neuen Unterstützungskasse zu beraten und zu beschliessen und an die Vereine seitens der Kammer den Antrag zu stellen, die alte Unterstützungskasse aufzulösen und deren Vermögen an die Ärztekammer zu übergeben. Die Kammer tritt sodann in die Beratung des vorliegenden Entwurfs der Statuten einer ärztlichen Unterstützungskasse ein.

Es wird beschlossen, in der Überschrift statt Statuten »Satzungen« zu sagen.

Der Entwurf wird nun paragraphenweise durchberaten und in der Schlussabstimmung angenommen mit folgenden Änderungen:

In § 1 wird das Wort »invaliden« gestrichen; statt »deren Witwen und Waisen« »Witwen und Waisen badischer Ärzte« gesetzt und am Schlusse statt »derselben beizutreten« »an dieselbe Beitrag zu leisten«;

in § 3 al. a wird hinter »versetzt werden« eingefügt »oder sonst in Not geraten sind«;

in § 5 al. a wird statt »der vorhandenen Kapitalien« »des Kapitalvermögens« gesetzt

und als al. c hinzugefügt: »aus den von den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshof der Ärztekammer überwiesenen Strafgeldern«;

in § 8 wird statt »Dienstunfähigkeit« »Hilfsbedürftigkeit« gesetzt und die Worte »von den betreffenden Vereinen« gestrichen;

in § 9 wird statt »verabreicht« »gewährt« gesetzt;

in § 10 wird der erste Satz von »Schenkungen« bis »angelegt« gestrichen;

in § 12 wird statt »entwerfen« »verlassen« gesetzt.

Zu § 3 wünscht Blume einen Zusatz, in dem ausgesprochen werden soll, dass im Falle der Hilfsbedürftigkeit bei einem ausserhalb Badens wohnenden Arzte und Hinterbliebenen von Ärzten auch diejenige Zeit berücksichtigt werden soll, in welcher von dem betreffenden Arzte an die alte Unterstützungskasse Beiträge gezahlt worden seien.

Bongartz hält es nicht für nötig, einen derartigen Zusatz in die Satzungen aufzunehmen, da es genügen würde, wenn die diesbezügliche Ansicht der Ärztekammer im Protokolle der Sitzung festgestellt werde.

Die Kammer beschliesst, dass die Zeit, in welcher Beiträge an die alte Unterstützungskasse geleistet worden, im Falle des § 3 al. b angerechnet und dieser Beschluss nur protokolliert werden soll.

Der Vorsitzende erklärt sodann, dass die angenommenen Satzungen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden würden.

In den Beschlüssen der Vereine bezüglich der Überweisung des Vermögens der alten Unterstützungskasse soll besonders betont werden, dass das Vermögen der Felix Picot- und der Tscheppe-Stiftung gesondert verwaltet werden muss.

Medizinalrat Dr. Blume erstattet sodann sein Referat über »Die sogenannten ärztlichen Familienverträge«; er knüpft an die vom Kollegen Gutmann-Emmendingen in der letzten Ärztekammersitzung gemachten Mitteilungen über einen Familienvertrag an, welchen der Militärverein Bahlingen mit den dort praktizierenden drei Ärzten aus Endingen und Eichstetten abgeschlossen hat; es wird pro Kopf 1 \mathcal{M} bezahlt und beträgt das Honorar für die Ärzte — 180 \mathcal{M} für das Jahr; von dieser Summe erhalten je zwei Kollegen 70 \mathcal{M} und ein Kollege 40 \mathcal{M} ; »wenn aber letzterer in seiner Bemühung im Verein den anderen gleichkömmt, so soll die Summe in drei gleiche Teile geteilt werden.« Bei Beinbrüchen und kleineren Operationen trägt die Vereinskasse nur die Hälfte der Kosten; die Entfernungen nach Bahlingen betragen von Endingen 6 km und von Eichstetten 3 km. Dies der Vertrag vom Jahre 1905!! — — Übergehend auf die Familienverträge in der Hardt, so existierten dieselben bereits seit dem Jahre 1835, wo der spätere Physikus Kopp in Philippsburg den ersten Vertrag in Leopoldshafen pro Jahr mit 1 Gulden für jede Familie abschloss; später wurden nach Einführung der Markwährung 3 \mathcal{M} , 1876 dann 5 und auch 6 \mathcal{M} und 1905 auch 8 \mathcal{M} (aber nur in einem Orte: Huttenheim) bezahlt. Diese Verträge bestehen zurzeit noch in den Orten der Hardt: Neuthard, Spöck, Blankenloch, Friedrichstal, Hochstetten und Russheim; in Huttenheim sind sie von den Kollegen in Philippsburg und Graben nun endlich seit Anfang 1907 aufgehoben. Diese Familienverträge stellen ein teils schriftliches, aber nur meist mündliches Übereinkommen zwischen Arzt und der weitaus grössten Anzahl aller Familien eines Ortes dar und zwar derart, dass der Arzt sich verpflichtet, gegen ein jährliches Aversum wöchentlich dreimal an bestimmten Tagen die angemeldeten Kranken zu behandeln; besonders werden vergütet: alle geburtshilflichen und chirurgischen Hilfeleistungen, sämtliche Legalfälle und eventuelle Extrabesuche, die aber möglichst vermieden werden. Krankenkassenmitglieder sind selbstverständlich ausgeschlossen.

In den früheren Jahren hatten diese Verträge vielleicht noch einen Schein der Berechtigung, wo der Arzt noch einen Praxisbezirk zu besorgen hatte, in den heute sechs oder noch mehr sich teilen müssen, zu einer Zeit, wo die Verkehrsverhältnisse noch schlecht waren, wo es keine Eisenbahn gab, und Fahrräder oder gar Automobil noch nicht existierten. In unsern jetzigen, nach allen Seiten hin veränderten Zeitverhältnissen mussten diese Verträge von Jahr zu Jahr für Arzt wie für das Publikum ihre Bedeutung und Berechtigung verlieren; sie wurden

geradezu ein Hemmschuh für die freie Entwicklung der ärztlichen Tätigkeit, wie Kollege Hildenstab dies in einem Artikel der »Ärztlichen Mitteilungen« 1905 Nr. 20 »Über Familienverträge« sehr treffend geschildert hat. Bei der immer grösser gewordenen Konkurrenz bilden sie heute den Gegenstand ärztlicher Reibereien und haben eine Schädigung und Entwürdigung der ärztlichen Standesehre zum öfteren zur Folge gehabt.

Der Referent führte zur Begründung nun verschiedene Beispiele an, an denen die Licht- und Schattenseiten dieser Verträge nach der materiellen wie ethischen Seite für den ärztlichen Stand hervorgehoben wurden. Zwei Kollegen der Hardt verharren auch heute noch auf dem alten Standpunkte und behaupten als eifrige Verteidiger dieser Familienverträge, dass der Arzt durch dieselben sich viel höhere Einnahmen zu sichern im Stande sei und viel weniger Gefahr liefe, Geld zu verlieren, wie sonst, wenn die Familienverträge aufgehoben wären; die grossen Schädigungen in ethischer Beziehung, die aber den ärztlichen Stand geradezu herabwürdigen müssen, werden aber dabei zu wenig in Betracht gezogen. Die Aufhebung dieser Verträge müsste selbstverständlich von allen beteiligten Kollegen gleichzeitig und an allen Orten erfolgen. Der Kraichgauer Ärzteverein hat seit 1902 sich vergeblich bemüht, eine Einigung der Kollegen zum Zwecke der Aufhebung dieser Verträge herbeizuführen. Es muss zugegeben werden, dass in gewissen Grenzorten der Praxis, wo ein in Karlsruhe wohnender Kollege, der keiner ärztlichen Standesorganisation angehört, zu den unglaublichsten, geradezu standesunwürdigen Preisen ruhig weiter wurzelt, die beteiligten Kollegen einen beträchtlichen Ausfall ihrer Einnahmen zu verzeichnen haben würden. Der Verein ist aber einstimmig der Ansicht (die Kollegen aus der Hardt haben in der betreffenden Generalversammlung vom 12. Mai 1907 leider gefehlt), dass derartige Familienverträge nicht der Würde des ärztlichen Standes entsprechen; er hat beschlossen, dass neue Familienverträge nicht mehr abgeschlossen werden sollen; es solle auf jede Weise dahin gewirkt werden, dass die bestehenden beseitigt werden. Der Referent wurde beauftragt, die Frage der Familienverträge möglichst bald in der Ärztekammer zur Sprache zu bringen, damit eine prinzipielle Entscheidung herbeigeführt wird. Referent gibt der Hoffnung Raum, dass die Ärztekammer ihn und seinen Verein in diesen Bestrebungen unterstützen wird, und fasst zum Schlusse sein Resümee dahin zusammen:

Die Familienverträge haben ihre Berechtigung und den Zweck, den sie im vorigen Jahrhundert noch hatten seit dem Jahre 1835, wo der erste Familienvertrag in Leopoldshafen abgeschlossen wurde, unter den jetzigen veränderten Zeitverhältnissen vollständig verloren.

Dieselben entsprechen weder in materieller noch in ideeller Beziehung mehr den Interessen des ärztlichen Standes, im Gegenteil, sie sind geradezu ein Hemmschuh für die freie Entwicklung der ärztlichen Tätigkeit und führen Missbräuche im Gefolge, welche das Ansehen des ärztlichen Standes schwer zu schädigen geeignet sind.

Auch für das Publikum sind sie bei dem fast mehr als notwendigen Angebot ärztlicher Hilfe durchaus kein Bedürfnis mehr.

Die Aufhebung dieser Verträge erweist sich auch noch aus dem Grunde für den ärztlichen Stand um so mehr als ein Gebot der Notwendigkeit, als es auch im Interesse des Kranken liegen muss, den Arzt seines Vertrauens zu jeder Zeit und in jedem Falle sich selbst wählen zu können.

Die freie Ärztwahl wird dadurch für alle Beteiligten eine Wohltat, im besonderen Falle für jeden Arzt, indem sie ihn vor unerwünschten Formen von Anerbieten seiner Dienste bewahrt; sie erweist sich als ein Segen für die Gesamtheit der Ärzte, denen sie die Bahn frei macht zur Betätigung ihres Wissens und Könnens.

Die Ärztekammer wolle demgemäss beschliessen, dass diese sogenannten Familienverträge als standesunwürdig bis zum 1. Januar 1909 aufgehoben werden müssen, widrigenfalls gegen solche Ärzte, die diesem Gebote nicht nachkommen, ehrengerichtlich vorgegangen werden soll.

Bongartz bestätigt auf Grund seiner Erfahrungen als Vorsitzender des Kreisvereins Karlsruhe die Schilderungen des Referenten über den höchst nachteiligen Einfluss der Familienverträge auf die kollegialen Beziehungen sowohl wie auf das Ansehen des ärztlichen Standes. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Ärztekammer einen bestimmten Beschluss im Sinne des Referenten in dieser Sache nicht fassen könne, da sie nicht in der Lage sei, dessen Anerkennung seitens der betreffenden Kollegen zu erzwingen. Er beantragt, statt dessen folgende Resolution anzunehmen:

»Die Ärztekammer hält es für dringend geboten, dass auch die sogenannten Familienverträge nur mit Genehmigung der betreffenden ärztlichen Vereine abgeschlossen werden. In Fällen, in denen derartige Verträge zu Schädigungen der ärztlichen Standesinteressen geführt haben, sollen sie eventuell zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden.«

Gutmann-Emmendingen berichtigt die Angaben des Referenten bezüglich der Familienverträge in Bahlingen etc. dahin, dass nunmehr alle Verträge, auch die Familienverträge, im Bereiche des Ärztlichen Vereins im unteren Breisgau nicht mehr von den einzelnen Kollegen, sondern nur noch durch den Vorstand des Vereins abgeschlossen würden, und die Gemeinden alle hierin eingewilligt hätten.

Mermann befürwortet die Resolution Bongartz und betont besonders, dass Missstände, wie sie sich bei den Familienverträgen auf der Hardt herausgebildet, in erster Linie durch eine straffe Organisation der lokalen Vereine und das gegenseitige Zusammenwirken der benachbarten Vereine beseitigt werden müssten. Er regt bei dieser Gelegenheit den Gedanken der Gründung eines Landesverbandes der ärztlichen Vereine an, wie er in Württemberg, Hessen und der Pfalz bestände.

Der Referent erklärt sich mit der Resolution Bongartz einverstanden, die darauf einstimmig angenommen wird.

Der Vorsitzende verliest nunmehr ein Schreiben des Gemeinderates Ühlingen, in welchem dieser eine ausführliche Schilderung seines Streites mit dem dortigen Arzte gibt und die Vermittelung der Ärztekammer ansucht.

Diese hält jedoch die Angelegenheit nicht zu ihrer Kompetenz gehörig und verweist den Gemeinderat Ühlingen zunächst an den Kreisverein Waldshut.

Wentz-Königsfeld bringt folgenden, von vier weiteren Kammermitgliedern unterschriebenen dringlichen Antrag ein: »Die Ärztekammer möge bei Grossherzoglichem Ministerium des Innern vorstellig werden, dass die Zurückziehung der unter dem 5. Februar 1907 an Herrn Dr. Sintenis aus Dorpat, jetzt in Villingen, erteilte Approbation veranlasst werde.«

Zur Begründung des Antrages führt der Antragsteller folgendes aus:

Meine Herren! Wie Ihnen zumteil wohl schon bekannt ist, wurde vom Grossherzoglichen Ministerium des Innern durch Urkunde vom 5. Februar 1907 dem russischen Arzte Dr. E. Sintenis aus Dorpat die ärztliche Approbation unter Entbindung von den vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen erteilt. Die Sache hat hier in der ganzen Kollegenschaft böses Blut gemacht, und die »Gesellschaft der Ärzte zu Donaueschingen« hat ihrem Standpunkte, dass diese Approbationserteilung zu Unrecht erfolgt ist, in der Sitzung vom 6. September Ausdruck gegeben in dem Beschlusse: »bei der Ärztekammer zu beantragen, dass die Ärztekammer bei dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern vorstellig werden möge, die Zurückziehung der unterm 5. Februar 1907 an Herrn Sintenis aus Dorpat, jetzt Villingen, erteilten Approbation zu veranlassen.«

Die Frage hat eine eminent praktische Bedeutung nicht nur für die badische, sondern für die ganze deutsche Ärzteschaft. Wir müssen sie als rein prinzipiell betrachten und ganz von der Persönlichkeit des Approbierten absehen, dürfen auch keine Sentimentalität walten lassen, so nahe auch diese Versuchung dem in Russland hart bedrängten Deutschrussen gegenüber liegt. Auf die komplizierte Vorgeschichte des Falles brauchen wir nicht einzugehen, es sei nur angedeutet, dass die Villingen Kollegen erst nach vollendeter Tatsache erfuhren, dass sie sich mit Sintenis in die Armenpraxis zu teilen hätten.

Für uns liegt der Fall so: Herrn Sintenis wurde die Approbation erteilt auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869, die folgendermassen lautet: »Die Entbindung von den in § 29 der R.G.O. vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, dass ihm von seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.«

Worin besteht nun die amtliche Funktion, die Herrn Sintenis übertragen werden sollte? Herr Sintenis sollte als Armenarzt der Stadt Villingen sich in das ausgeworfene Aversum mit den anderen Herren teilen und 240 \mathcal{M} auf seinen Anteil erhalten. Ich frage nun die Ärztekammer: »Kann eine Armenarztstelle mit 240 \mathcal{M} als amtliche Funktion angesehen werden?«

Bisher wurde eine Armenarztstelle vom Ministerium selbst nicht als amtliche Funktion betrachtet, was ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann. Ich war von einem Gemeindefürsorgeamt öffentlich so schwer beleidigt worden, dass ich, um weiterer übler Nachrede vorzu-

beugen, gerichtlich vorzugehen gezwungen war, wobei ich die Hilfe der Staatsanwaltschaft in Anspruch nehmen wollte. Von dieser auf die Initiative des Ministeriums verwiesen, erhielt ich den Bescheid, dass das Ministerium nicht in der Lage sei, die Funktion als Armenarzt als die einer amtlichen zu betrachten. Ich habe mich von der Richtigkeit der Ansicht des Ministeriums überzeugen lassen und glaube heute, dass das Ministerium in seinem Recht war.

Umgekehrt sind wir da doch aber wohl berechtigt, auch in dem Fall Sintenis diese Ansicht in Anspruch zu nehmen.

Das Gesetz sieht doch wohl in dem Ausdruck »amtliche Funktion« etwas anderes vor, als eine derartig minderwertige und schlecht honorierte Armenarztstelle und hat dabei die Berufung wissenschaftlicher Grössen in die Stellung von akademischen Professuren, Leitungen grosser Anstalten u. s. w. im Auge. Ja, wenn dem betreffenden Herrn in Villingen die Leitung eines Spitals mit einem fixierten Einkommen von 6000, 7000, 8000 \mathcal{M} . in Aussicht gestellt worden wäre, dann läge die Sache wesentlich anders, obwohl man auch da noch die Frage aufwerfen könnte, warum bei der grossen Anzahl tüchtiger deutscher Chirurgen nicht ein solcher gewählt worden sei?

Der Fall Sintenis führt zu ganz unhaltbaren Konsequenzen. Wenn auf Grund der Übertragung einer Armenarztstelle mit 240 \mathcal{M} Fixum durch den Bürgermeister von Villingen ein Ausländer approbiert werden kann (ohne Examen), so ist nicht einzusehen, warum durch einen beliebigen Landbürgermeister dasselbe nicht auf Grund einer Armenarztstelle mit 40 \mathcal{M} . erreicht werden sollte?

Auf Grund des § 53 können derartige Approbationen nur zurückgenommen werden, »wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind.«

Nun aber ist eine derartige Armenarztstelle keine amtliche Funktion, also ist die Voraussetzung, auf Grund deren die Approbation erteilt worden ist, falsch. Ich stelle daher den Antrag, die Ärztekammer möge beschliessen, bei dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern vorstellig werden, dass auf Grund der Darlegungen die dem Dr. E. Sintenis aus Dorpat, jetzt in Villingen, erteilte Approbation zurückgenommen werde.

Obermedizinalrat Greiff bemerkt, dass es sich im Falle Sintenis nicht nur um die Übertragung einer Armenarztstelle, sondern auch um eine Anstellung als Hospitalarzt gehandelt habe.

Ministerialrat Arnsperger hält die Zurücknahme der Approbation für möglich, wenn nachgewiesen würde, dass die dem Ministerium gemachten Angaben nicht zutreffend seien.

Bongartz berichtet über einen ganz ähnlich liegenden Fall eines deutschrussischen Arztes, in welchem die Regierung eines anderen Bundesstaates die Erteilung der Approbation von der Ablegung des Staatsexamens abhängig gemacht hat, und meint, dass sei auch im Falle Sintenis der richtigere Weg gewesen.

Mit Zustimmung der Kammer ersucht der Vorsitzende den Antragsteller, sein Material an den Kammer-

vorstand einzusenden, der dann die nötigen Schritte beim Ministerium tun werde.

Zu Kassenrevisoren werden Mermann und Strubel erwählt.

Satzungen der Ärztlichen Unterstützungskasse im Grossherzogtum Baden.

§ 1.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger badischer Ärzte, sowie zur Unterstützung von Witwen und Waisen badischer Ärzte wird eine Unterstützungskasse gebildet. Sämtliche badischen Ärzte, die zur Wahl in die Ärztekammer berechtigt sind, sind verpflichtet, an dieselbe Beitrag zu leisten.

§ 2.

Die Verwaltung dieser Kasse führt der Vorstand der Ärztekammer, der auch zu deren Vertretung berechtigt ist.

§ 3.

Die Mittel der Kasse sind bestimmt zur Unterstützung

- a. von badischen Ärzten, welche durch Krankheit des Körpers oder Geistes in eine mehr oder weniger vollständige und wahrscheinlich länger dauernde Dienstunfähigkeit versetzt wurden oder sonst in Not geraten sind, ohne ihren Unterhalt durch eigene Mittel bestreiten zu können,
- b. von hilfsbedürftigen Witwen und Waisen badischer Ärzte.

Ausnahmsweise können auch Ärzte und Hinterbliebene von Ärzten, die nicht mehr in Baden zur Zeit der Hilfsbedürftigkeit ansässig sind, mit Unterstützung bedacht werden, sofern sie zum mindesten fünf Jahre Beiträge zur Kasse geleistet haben.

§ 4.

Die Unterstützungsgesuche, welche über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Betreffenden genügend Aufschluss geben sollen, müssen an den Vorsitzenden der Ärztekammer eingereicht werden. Dieser ist verpflichtet, die nötigen Erhebungen zu machen, insbesondere auch die ärztlichen Vereine, denen der Unterstützungsbedürftige angehört, zu einer gutachtlichen Äusserung zu veranlassen.

§ 5.

Die Unterstützungskasse schöpft ihre Mittel

- a. aus den Zinsen des Kapitalvermögens,
- b. aus den jährlichen Beiträgen, deren Höhe mit Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern von der Ärztekammer bestimmt wird,
- c. aus den von den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshof der Ärztekammer überwiesenen Strafgeldern.

§ 6.

Der Vorstand beschliesst nach Massgabe der vorhandenen Mittel und Dringlichkeit der Unterstützungs-

fälle mit einfacher Mehrheit über die Erledigung der Gesuche.

§ 7.

Die Grösse einer normalen Unterstützung für einen hilfsbedürftigen Arzt wird bis auf 100 *M.* pro Monat festgesetzt; dieselbe wird jeweils nur auf sechs Monate bewilligt und in ein- oder zweimonatlichen Raten ausbezahlt.

Eine Witwe kann bis 400 *M.* für das Jahr, eine Waise bis 200 *M.* erhalten.

§ 8.

Bei fortwährend nötig werdenden Unterstützungen muss jeweils immer wieder die Hilfsbedürftigkeit bezeugt werden.

§ 9.

Ausser diesen regelmässigen Beiträgen können auch bei vorübergehender Notlage Unterstützungsbeträge entweder als einmaliges Geschenk oder auf Wiederersatz gewährt werden.

§ 10.

Der Vorstand der Ärztekammer erstattet in der Frühjahrssitzung der Kammer einen Rechenschaftsbericht, der in den offiziellen Anzeigen der Ärztekammer veröffentlicht wird.

§ 11.

Änderungen der Satzungen können von der Ärztekammer beschlossen werden; dieselben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 12.

Genauere Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung werden in einer von dem Vorstand der Ärztekammer zu erlassenden Geschäftsordnung gegeben.

Den Beitrag zur Ärztekammer betreffend.

In der zweiten Hälfte des Oktobers ist zum ersten Male der Beitrag zur Ärztekammer (pro 1907) erhoben worden. Die Kollegen sind zur Beitragszahlung durch ein Circular mit anliegendem Postanweisungsformular aufgefordert worden. Der grösste Teil der Beiträge ist eingegangen.

Nach § 25 der Geschäfts- und Kassenordnung der Ärztekammer werden Beiträge, die nach Ablauf der in der Aufforderung angegebenen Frist (10. November) nicht zur Einzahlung gelangt sind, durch Postauftrag auf Kosten des Beitragspflichtigen eingezogen.

Ich bitte nun diejenigen Herren Kollegen, die mit der Zahlung noch im Rückstande sind, um die Zahl der Postaufträge zu vermindern, den Beitrag alsbald einzusenden.

Gleichzeitig bitte ich diejenigen Kollegen, die auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 von einer Beitragsleistung befreit sind, einen entsprechenden Antrag an den Vorstand der Ärztekammer (zuhanden

des Herrn Medizinalrat Dr. Lindmann, Mannheim) stellen zu wollen.

§ 6, § 19. Beitragspflichtig . . . sind sämtliche approbierten Ärzte, die innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben und Angehörige des Deutschen Reiches sind, mit Ausnahme der aktiven Militärärzte.

Ärzte, welche die ärztliche Berufstätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben, sind auf ihren Antrag vom Vorstande der Ärztekammer in der Wählerliste zu streichen; in diesem Falle sind sie auch von den Beiträgen zur Ärztekammer (§ 19) befreit . . .

§ 19 Absatz 3, 4. Eine Beitragspflicht tritt nicht ein, soweit der Jahresbeitrag (für Kammer und Unterstützungskasse, also 10 M.) ein Prozent des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.

Die Ärztekammer kann Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treffen.

Ich bitte die Kollegen, bei Einsendung der Postanweisung auf dem Coupon ihren Namen eintragen zu wollen. Diejenigen Absender, die bei ihren Einzahlungen dies versäumt haben, mögen nicht ungehalten sein, wenn

sie trotz erfolgter Zahlung einen Postauftrag erhalten. Hoffentlich ist in diesen Fällen noch der Posteinlieferungsschein vorhanden zum Nachweis der Zahlung.

Der Rechner der Ärztekammer:
Dr. W. Werner, Heidelberg.

Klinische Vorträge von Geheimer Rat Professor Krehl.

Herr Geheimer Rat Professor Krehl hat sich bereit erklärt, wie im vergangenen Sommersemester, so auch in diesem Winter klinische Vorträge für praktische Ärzte zu halten. Der erste Vortrag findet am Dienstag den 12. November 1907, abends 7,05 Uhr (s. t.), im Hörsaal der medizinischen Klinik statt. Die weiteren Vorträge folgen dann jeweilig in Zwischenräumen von 14 Tagen

Dr. Werner, Heidelberg.

auch ohne Zucker.	Das älteste in Deutschland eingeführte	auch mit Eisen.	Meine Propaganda erstreckt sich nur auf ärztliche Kreise.	 <p>DUNG'S aromatisches RHABARBER ELIXIR (Elixir Rhei aromaticum Dungi), ein angenehm schmeckendes mildes Abführ- und Magenmittel 5 Teile Elixir enthalten 1 Teil Rhabarberwurzel.</p>
DUNG'S			Verordnen Sie stets: Original Dungi's.	
CHINA-CALISAYA-ELIXIR.			Muster und Literatur gratis durch die Fabrikation von Dungi's China-Calisaya-Elixir	
In 1/4 & 1/2 Liter- Flaschen	Man hüte sich vor Nachahmungen.	in den Apotheken zu haben.	Inhaber: Albert C. Dungi, Freiburg, Baden.	
			L-8241.21	

Guido Heinze		Eisenberg, S.A.
Desinfections-Apparate mit strömenden		in Schrankform
Absolut sichere Ablötung Zahlreiche Zeugnisse.	(3 Größen.)	Wasserdampf arbeitend. des Milzbrandbazillus. Katalog gratis u. franco.

170]24.15

Dr. Langenbachs Sanatorium	Neckargemünd
für Nerven- u. Stoffwechsel- kranke sowie Erholungsbe- dürftige jeder Art. — Das ganze Jahr geöffnet. Näheres durch d. Prosp. — 10 Minuten Fahrtzeit nach Heidelberg.	
138]12.10	

Schwarzwald-Kindersanatorium Alpirsbach
für kranke, schwächliche u. erholungsbedürftige Kinder. Ärztl. Leitung. Das ganze Jahr geöffnet. Prospekte und Auskünfte durch die Oberin. Leitender Arzt Dr. Würz.
207]17.10

In bekanntem Kur- und Badeort wird ein tüchtiger

Kurarzt

(Stoffwechselkrankheiten) gesucht, welcher bei festem Einkommen die Kurdirektion in allen vorkommenden ärztlichen Fragen zu beraten hätte und der der Entwicklung des Bades nach dieser Richtung hin seine Dienste widmen würde. Privatpraxis nebenher gestattet.

Offerten, welche diskretest behandelt werden, sub. „**Kurarzt**“ erbeten an die Expedition des Blattes. 249]2.1

Gebrauchtes Ohren-, Nasen- und Kehlkopf-**Instrumentarium** für Niederlassung zu kaufen gesucht.

Gefl. Offerte unter M. P. 5805 an Rudolf Mosse, München. 250]

VERLAG von GEORG THIEME in LEIPZIG.

Soeben erschienen :

Physikalische Chemie und Medizin. Ein Handbuch.

Herausgegeben von
Prof. **A. v. Korányi** und Prof. **P. F. Richter**
(Budapest). (Berlin).

Erster Band.

Mit 27 Abbildungen. — Preis Mk. 16.—, Halbfranz Mk. 19.—
Band II (Schluss) erscheint Anfang 1908.

Der Praktiker.

Ein Nachschlagebuch für die ärztliche Praxis

von
Dr. E. Grätzer,

Korrespondent der „Excerpta medica“ und des „Zentralblattes f. Kinderheilkunde“.
Erste Abteilung.

Preis Mk. 6.—.

Die 2. Abteilung (Schluss) erscheint Anfang 1908 und wird gleichen Umfang und Preis haben.

Hämatologie des prakt. Arztes.

Eine Anleitung

zur diagnostischen und therapeutischen Verwertung
der Blutuntersuchungen in der ärztlichen Praxis

von

Prof. **Dr. E. Grawitz**
(Berlin).

Mit 13 Abbildungen und 6 farbigen Tafeln. — Preis geb. Mk. 6.80.

Lehrbuch der Geschlechtskrankheiten

von

Dr. Max Joseph
(Berlin).

Fünfte Auflage.

63 Abbildungen, 1 schwarze und 3 farbige Tafeln, nebst Anhang von Rezepten.
Preis Mk. 7.20, geb. Mk. 8.20.

Rauber's Lehrbuch der Anatomie des Menschen.

VII. neu ausgestattete Auflage
bearbeitet von

Dr. Fr. Kopsch,

Privatdozent und I. Assistent am Anatomischen Institut zu Berlin.

Abteilung 5: Nervensystem.

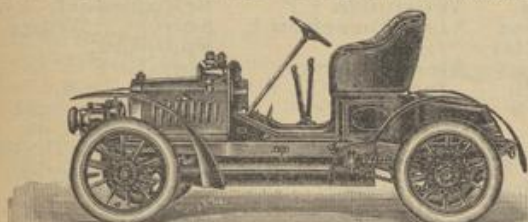
399 teils farbige Abbildungen. — Preis geb. Mk. 12.—.

Automobile

kleine und billige Motorwagen für Ärzte.

Mit Luftkühlung. Mit Wasserkühlung.

Dauerhaft und zuverlässig. Beste Referenzen. Diverse
Musterwagen stets vorrätig. — Prospekte auf Wunsch. —



P. Eberhardt, Automobile, Karlsruhe,
Amalienstrasse 18. Garage Karlstrasse 20.
Auto-Reparaturwerkstätte mit Kraftbetrieb für alle Systeme.
Auto-Zubehör und Ersatzteile, verlangen sie meinen
Katalog darüber. 227/6.6

Hämalbumin Dr. Dahmen.

Hämatin (Eisen-) u. Hämoglobulin (als lösliches Albuminat)
49,17%, Serumalbumin u. Paraglobulin (als lösliches Albuminat)
46,23%, sämtliche Blutsalze 4,6%.

95,4% genuines Bluteiweiß in verdautem Zustande. — Genuines
Bluteisen. — Die Phosphate wie Calcium- und Magnesium-
Di- und Triphosphat an lösliches Albuminat gebunden:

Genuines Lecithin.

Das Hämalbumin wird von jed. Magen auch bei Mangel an Ver-
daunungssäften resorbiert. — **Konzentriertestes Nahrungs-
mittel.** Die schnellste und stärkste Zunahme des Hämog-
lobins und der roten Blutkörperchen bei Unternormal-
gewicht, die grösste Gewichtszunahme bei Unternormal-
gewicht, oft 8—12 Pfund in 14 Tagen (klin. Berichte). —
Sofortiger Appetit. Intensivste Nervenstärkung.

Auf Wunsch vieler Ärzte nur noch Originalpackungen:
1 Fl. (zirka 60 g), für 20 Tage reichend, — Mk. 2.—; 1/2 Fl.
(zirka 30 g) — Mk. 1,20 inkl. Rabatt. — In Apotheken und
Drogerien, in letzteren als **Nährmittel**, sonst direkt von
der Fabrik. Dosis nur 3—5 g pro die. 153/10.9

Literatur (seit 1894) u. Proben franko u. gratis.

Chemische Fabrik F. W. Klever, Köln.

Friedrichshaller

— Seit 1843 —

Deutschlands Bitterwasser.

Den Herren Ärzten auf Verlangen Auskünfte,
Brennenschriften, Wasserproben gratis und franco.

C. Oppel & Co., Brunnen-direction Friedrichshall, S.-Meiningen.

159/14.9

248]

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Cavete collegae!

Fernsprecher 1870.

Schiffsarztstellen
nur durch L. W. V.

Alterode (Mansf. Gebirgskr.)
Aurich i. Hann.
Bad Dürkheim (Pfalz).
Beunrath, Rheinl.
Berlin, östl. u. süd-östl. Vororte (Mathilde Rathenau-Stiftung).
Biebrich (Rhein)
Bischofsverder (Westpreussen)
Bonndorf i. B.
Bremerhaven (Ga.)
Breslau.
Brücken (Bayern).
Brühl Bez. Köln a. R.
Bublitz i. Pom.
Dahlenburg i. Hann.
Daisbach i. Taun.
Danzig O.-K.-K.
Dümpfen b. Mülla R.
Eberswalde i. Bdbg.
Einberg-Oslau i. T.
Eppstein i. Taunus.
Erdeborn, Mansf. Sk.
Erp Kr. Euskirchen.
Ewattingen, Ba.
Feilubach, Ob.-Bay.
Finkenheerd i. M.

Flammersheim i. Rhld.
Flensburg.
Framersheim Kr. Alzey.
Franzburg i. Pom.
Frauenpriessnitz i. Th.
Fussgönheim Pf.
Fützen, Ba.
Gera, R. Text. B. K. K.
Gersheim i. Rhpf.
Gonsenheim i. H.
Grafenhausen, Ba.
Gransee a. Nordbahn.
Guben, Bdbg.
Guben-Gr. Gastrose i. Laus.
Halle a. S.
Hamburg, B.-K. f. Staatsang.
Hammerstein, Wp.
Hanau, San.-Verein.
Hannover.
Harkerode (Mansf. Gebirgskr.).
Haslach, Kinzig B.
Helmstadt (Baden).
Herbitzheim i. Pf.
Hilden, Rhld.
Hinsbeck i. Rhld.
Hohentengen i. W.
Hutthurm (N.-B.)
Insel Röm (Nordsee).
Jaratschewo (Jarotschin).

Johannisthal b. Berl.
Jügesheim K. Offenb.
Kassel-Rothenditold.
Kettwig a. Ruhr.
Kasseler Knappschaftsverein Arztst. Hattorf (Kr. Hersfeld.)
Ketzschendorf a. S.
Kiel (Germania EH).
Kirchbrombach i. H.
Köln a. Rh.
Köln-Deutz.
Königshain, O.L.
Kupferhammer b. Eberswalde
Kurzel (Lothr.)
Lambrecht i. Pfalz.
Lamstedt Rgb. Stade.
Lichteb. Wallend. i. Th.
Löhlberg i. H.-N.
Lüdenscheid i. W.
Ludwigshafen a. R. E.-B.-K.-K.
Marklissa i. Schl.
Menterode i. Th.
Melsungen R. Kassel.
Miechbach i. Taun.
Monkowsk i. P.
Mühlheim a. M.
Mülhausen i. Els.
Mülheim a. Rhein.
München-Gladbach.
Neusorg (Oberpfalz).

Neu-Isenburg (Kr. Offenbach a. M.)
Neustadt a. Rbg. O.-K.-K.
Neustettin i. P.
Niederbrechen b. Limburg.
Niederlangseifersdorf (Kr. Reichenbach i. Schl.)
Nordgermersleben Kr. Nenndalsleben
Oberoden Kr. Dieb.
Oederquart (Kreis Kehdingen Ha.)
Offenbach a. M.
Oldleben S. W.
Pasing b. München.
Pförtchen N.-L.
Pr.-Holland (Opr.)
Puderbach K. Neuw.
Reichenbach i. O.
Reinheim i. Pf.
Remscheid i. Rhld.
Rethen i. Hann.
Rhein O.-Pr.
Rothenburg O.-L. (Kreis).
Rott (O.-B.)
Rubenheim i. Pf.
Ruppichterot i. Sg.
Saalfeld a. Saale.
Saalfeld, O.-Pr.
Sandhausen i. B.
Schönberg B. Wald.

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Schlebusch-Mannfort i. Rhld.
Schönlanke i. Pos.
Schornsheim i. Rh.
Schwandorf, Bay.
Selters i. Westerrw.
Spandau.
Stassfurt Pr. Sachs.
Stettin Fbr.-K. d. Vulk.
Stockstadt a. Rh.
Stühlingen, Ba.
Tambach i. Th., O.-K.
Teltow bei Berlin.
Treptow a. T.
Uehlingen (Bad.)
Usch i. Posen.
Waldheim i. Sachs.
Walshelm b. Blieskl.
Weibern i. Rhld.
Weismes K. Malmedy.
Weissenfels a. Saale.
Werden a. Ruhr.
Westhavelland Kr. Gem. Gemeinde K.V.K.
Westhofen i. Rhld.
Wiederau (Sa.)
Wiesbaden.
Wilhelmshaven u. U.
Wülfrath-Dornap i. Rhld.
Zeil a. M.
Zweibrücken (Stadt u. Ver. Bez.)
Zwingenberg a. B.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft der Generalsekretär **G. Kuhns**, Arzt, Leipzig-Connewitz, Herderstr. 11, Sprechzeit nachmittags 3-5 (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffsarzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 251

Heidelberg

Heilanstalt für Hautkranke
in schönster Lage. Grosser Garten.
Comfortable Einrichtung.
Prospekte frei. **Dr. A. Sack**

221/10.7

Sanatorium Dr. K. Würz
Alpirsbach bei Freudenstadt (Schwarzw.)
Jahresbetrieb. — Prospekte.

215/11.8

Schloß Hornegg

Station **Jundelsheim** am Neckar. Linie: Heidelberg-Heilbronn.
Speziell für **Ernährungstherapie** eingerichtetes Sanatorium.
Wasserheilverfahren, Elektrotherapie, Massage, Gymnastik.
Für **Herzkranken Kohlensäure- u. Wechselstrombäder**.
21/2. Elektrische Beleuchtung. Das ganze Jahr geöffnet. 2 Ärzte. Prospekte.
Leitender Arzt: **Dr. Römhild**.

194/15.12

St Blasien

im bad.
Schwarz-
wald,
800 Meter
über Meer

Sanatorium Villa Luisenheim

Winterkuren für Nerven-, Magen-, Darm-,
Stoffwechselkranke mit Aus-
schluss von Lungenkranken

19.6 neu umgebaut und modernisiert. Vorzügliche Einrichtungen für
Winterkuren (eigene Wasserheilanstalt). — Vollständig geschützte
Lage. — Schlussschule und Schlittelsport. — Naheres durch die Prospekte.
Leitende Ärzte: Hofrat Dr. Determann und Dr. van Oordt.

Schwarzwaldheim. Südd. Heil-
anstalt für **Lungenkranke**.
Schönberg 3. Station Röfen (Württ. Schwarzw.)
M. 5.50-9.— 168/34.15 Prospekte frei.

Sanatorium Dr. Lippert, für Magen- und
Darmkranke
(zul. mehrj. Ass. d. b. Geb. Rat Prof. Dr. Fleiner, Heidelberg.) **Maskuren**.
Baden-Baden an Gönneranlagen nächst Lichtentalerallee.
12 Patientenzimmer. Erstklassiger Komfort. Prospekte.
Winterkuren. 213/11.8

Mit 1 Beilage:

Prospekt über Grundriss der Kehlkopfkrankheiten. Von Karl Block, Buchhandlung, Breslau I.